

RS Vwgh 1994/9/21 94/03/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs4;

Rechtssatz

Eine Plakatwand, an der laufend wechselnde Plakate befestigt werden, kann keine untrennbare Einheit mit den einzelnen Plakaten bilden (Hinweis E 19.3.1990, 89/18/0136). Der Umstand, daß eine Plakatwand bereits seit vielen Jahren mit (verschiedenen) Plakaten versehen wird, spricht nicht für, sondern gegen das Vorliegen einer untrennbaren Einheit. Ein auf § 84 Abs 4 StVO gestützter Beseitigungsauftrag für die Plakatwand ist daher rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030082.X03

Im RIS seit

19.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at